

Anlage

Messpreise für Einspeiser nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (konventionelle Messeinrichtungen)

– gültig ab 01.01.2026 –

Strom-Messeinrichtungen:

Niederspannung

Messstellenbetrieb
€/Jahr

direkte Messung:

- Einrichtungszähler ²⁾	9,42
- Zweirichtungszähler	0,00 ¹⁾
- Einrichtungs-Lastgangzählung ⁶⁾	456,34 ^{*)}
- Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 ¹⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (nur LGZ-Anteil f. Einsp.)	436,85 ^{*)}

Wandler-Messung (ab 30 kVA):

- Einrichtungszähler ²⁾	77,31 ⁴⁾
- Zweirichtungszähler	67,89 ^{1), 3), 4)}
- Einrichtungs-Lastgangzählung ⁶⁾	524,23 ^{*)} , 4)
- Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 ¹⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (nur LGZ-Anteil f. Einsp.)	504,74 ⁴⁾

Mittelspannung:

- Einrichtungszähler ²⁾	332,16 ⁵⁾
- Einrichtungs-Lastgangzählung ⁶⁾	818,28 ^{*)} , 5)
- Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 ¹⁾

^{*)} inklusive Zählerfernauslesung mit Telekommunikationseinrichtung (128,11 €/Jahr)

¹⁾ Messstellenbetrieb des Zählers wird auf der Lieferseite abgerechnet

²⁾ nur zur Erfassung der KWK-Netto-Stromerzeugung bei Zuschlagszahlung gemäß § 6 Abs. 3 KWKG

³⁾ Messpreis für einspeisungsbedingt erforderliche Wandler

⁴⁾ bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 94,86 €/Jahr

⁵⁾ bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 439,20 €/Jahr

⁶⁾ Zähler zur Erfassung der KWK-Netto-Stromerzeugung bei Zuschlagszahlung gemäß § 6 Abs. 3 KWKG

Neben den aufgeführten Preisen für den Messstellenbetrieb werden für Abrechnung und Gutschriftverfahren keine weiteren Gebühren erhoben.

Eine Anpassung der genannten Messpreise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt – soweit erforderlich, nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur – vorbehalten.

Die genannten Messpreise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

Wärme-Messeinrichtungen:

Heizwasser/Dampf: auf Anfrage.